

## **Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Paderborn (Wochenmarktsatzung) vom 20.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) sowie des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Stadt Paderborn gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbesicker und Marktbesucher.
- (2) Die Stadt Paderborn betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. In dringenden Fällen kann sie für einzelne Markttag – abweichend von der jeweiligen Festsetzung der Märkte – Platz, Tag und Öffnungszeiten verändern.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing.
- (4) Der Verein Paderborner Wochenmarkt e.V. kann an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der Wochenmärkte beratend beteiligt werden.

### **§ 2 Zulassung**

- (1) Die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Wochenmärkten ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Paderborn abhängig.
- (2) Die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Anträge sind erhältlich beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing, Marienplatz 2a, 33098 Paderborn bzw. stehen im Internet unter [www.paderborn.de/maerkte](http://www.paderborn.de/maerkte) zum Download bereit.
- (3) Gem. § 70 GewO ist jeder Markthändler grundsätzlich berechtigt, nach Maßgabe dieser Wochenmarktsatzung an Wochenmärkten teilzunehmen. Bei einem Überhang an Bewerbungen im Verhältnis zur Verfügung stehenden Marktfläche erfolgt die Vergabe der Standplätze unter Berücksichtigung der marktspezifischen Erfordernisse. Folgende sachliche Kriterien sind hierfür maßgebend:
  - a) der Grundsatz Erzeuger vor Händler
  - b) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe
  - c) die Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes
  - d) die Art und Größe des Verkaufsstandes
  - e) die benötigte Versorgung des Verkaufsstandes
- (4) Die Erteilung der Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (5) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
  - d) gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird oder
  - e) ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Paderborn fälligen Gebühren oder Auslagen trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (6) Die Aufgabe eines Standplatzes durch den Marktbesicker und der Widerruf seiner Zulassung sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- (7) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Marktaufsicht einen Marktbesicker für die Dauer eines Jahres von einer neuen Zulassung ausschließen.

### **§ 3 Standplätze**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen.
- (3) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. An jedem Geschäft ist an der Frontseite ein deutlich lesbares Schild mit dem Familiennamen des Inhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei einer GmbH des Geschäftsführers, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. An selbiger Stelle ist ebenfalls das von der Marktverwaltung zur Verfügung gestellte Standortschild anzubringen. Die Preisauszeichnung der angebotenen Ware ist nach der Preisangabeverordnung vorzunehmen. Die Handelsklassenverordnung ist zu beachten.
- (4) Durch die Befestigung der Marktstände und der Planen dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen z.B. Pflöcken und Erdnägeln, untersagt.
- (5) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten.

### **§ 4 Auf- und Abbau der Stände**

- (1) Das Auffahren auf die Marktplätze, das Aufstellen und Einrichten der Marktstände sowie alle Verkaufsvorbereitungen einschließlich der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen dürfen frühestens zwei Stunden vor dem Verkaufsbeginn erfolgen und müssen bis zum Beginn der Verkaufszeit beendet sein.
- (2) Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, von der Marktfläche entfernt sein und dürfen nicht vor Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit zum Abbau der Marktstände auffahren.
- (3) Jeder Beschicker hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen zu halten. Ein vorzeitiger Abbau des Geschäfts ist nicht zulässig. Für Imbiss- und Ausschankbetriebe können abweichende Regelungen im Rahmen der Zulassung getroffen werden.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Marktplätze müssen bis spätestens 45 Minuten nach dem festgesetzten Ende des Marktes geräumt sein.
- (6) Die Stellplätze sind besenrein zu verlassen. Ergeben sich aus der Nichtbeachtung Mehrkosten für die Stadt oder Schadenersatzansprüche der Anlieger, so hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

### **§ 5 Reinhalten der Standplätze**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung (bei den davor gelegenen Laufflächen bis zur Mitte) rein zu halten. Die Pflicht gilt auch für Eis und Schnee. Es darf lediglich mit abstumpfenden Materialien gestreut werden. Das Ausstreuen von Salz ist verboten.
- (3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht von den Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen müssen innerhalb der Standplätze in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fortgeweht wird. Nach Beendigung der Marktzeit sind die Abfälle mitzunehmen.

- (4) Tierische Abfälle und Abfälle, die gesundheitsschädlich sind oder ekelerregend wirken, sind sofort zu beseitigen.
- (5) Schmutzwasser sowie Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Heringslake, Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen, insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.
- (6) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen oder veranlasst werden.

## **§ 6 Verhalten auf den Marktplätzen**

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals sowie des durch die Marktaufsicht beauftragten Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze anzubieten
- b) Waren mit Hilfe von Tonverstärkern laut anzupreisen
- c) Waren zu versteigern
- d) außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen
- e) während der Öffnungszeiten das Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten zu befahren bzw. diese dort dauerhaft abzustellen
- f) sich hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten
- g) ohne Genehmigung Werbematerial auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen
- h) ohne Genehmigung zu musizieren, Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen durchzuführen
- i) ohne Genehmigung Sammlungen durchzuführen.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Buchstaben g bis i zugelassen werden.

## **§ 7 Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen**

- (1) Die Aufstellung von Aggregaten zur Stromselbsterzeugung ist nicht gestattet.
- (2) Die Marktaufsicht stellt den Marktbesckern elektrische Energie zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem stromabnehmenden Marktbescker. Hierdurch dürfen insbesondere keine Gefährdungen bzw. Behinderungen für die Besucher entstehen.
- (3) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (4) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

## **§ 8 Gebühren, Auslagen**

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.

- (2) Die Stadt Paderborn haftet für Schäden auf Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Paderborn von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Den Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
- (3) Die Stadt Paderborn haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Paderborn vom 21.12.1992 unter Einarbeitung der 12. Änderungssatzung vom 24.11.2017 außer Kraft.